

**Bescheinigung**

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauteilen nach DIN 18 800-7:2002-09  
**Klasse D**

Dem Unternehmen: **Nothacker GmbH** Metallbau – Edelstahl

wird für den Betrieb in: 71686 Remseck, Maybachstraße 5

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen / Vorschriften: **DIN 18 800-7, DIN 18 808**

Schweißverfahren: 111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen  
141 Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe: S 235, S 275, S 355 nach jeweils gültiger Bauregelliste und Anpassungsrichtlinie Nichtrostende Stähle gem. Zulassung Z-30.3-6

Erweiterungen: keine

Schweißaufsichtsperson: NOTHACKER, Christian geb. am 28.02.1973 IWE

Vertreter: entfällt

Bemerkungen: Die Schweißaufsichtsperson wird durch den IWS, Herrn Wolfgang Nothacker unterstützt.

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite dieser Bescheinigung

Geltungsdauer: **11.11.2006**

Bescheinigungs-Nr.: 1480/1 – Un

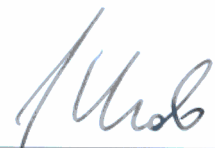
ausgestellt am: 16.01.2004

ausgestellt durch: SLV Fellbach NL der GSI mbH

Abteilung Gütesicherung



Dipl.-Ing. H. Roth



Dipl.-Ing. S. Schob

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Baubehörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### Bemerkungen:

Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht nach Element 1218 liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen nicht vor.

### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (Original)
3. zuständige EBA-Außenstelle (**nur** bei RIL 804 – Original)
4. Akte (nur Kopie)